



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 BAK-G Verordnungen

BAK-G - Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und
Korruptionsbekämpfung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.01.2020



Verordnungen können auf Grund dieses Bundesgesetzes bereits nach seiner Kundmachung erlassen werden, dürfen jedoch nicht vor diesem in Kraft treten.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at